Bundesrat **Drucksache 546/98**
(Grunddrs. 1039/97)

08.06.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - AS - Fz - In

zu **Punkt** .... der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß** und
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 13 bis 15 und § 19)

In Artikel 1 Nr. 5 sind die §§ 13 bis 15 und § 19 zu streichen.

Als Folge

a) sind in Artikel 1 Nr. 4 in der Überschrift die Wörter "Freibeträge und" zu streichen,

b) sind in Artikel 1 Nr. 5 die bisherigen §§ 16 bis 18 mit "§§ 13 bis 15" zu bezeichnen,

c) ist Artikel 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. Der bisherige § 14 wird § 16".

Ausgeliefert am 09. JUNI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Ziel der Verordnung ist, die Regelung des § 76 Abs. 2a BSHG zu konkretisieren und durch eine erweiterte Nichtanrechnung von Erwerbseinkommen bei der Ermittlung des vom Sozialhilfeempfänger einzusetzenden Einkommens den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verstärken. Dies würde für alle erwerbstätigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gelten. Soll damit auch eine verstärkte Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit durch vermehrte Arbeitsaufnahme über finanzielle Anreize erreicht werden, so muß die Regelung auch auf den Personenkreis beschränkt werden, der neu bzw. zukünftig eine Arbeit aufnimmt. Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung kann diese Zielgenauigkeit nicht erreicht werden. Die Neuregelung würde zum einen zu einer Ausweitung der Zahl der Sozialhilfeempfänger und damit zu erheblichen Mehrbelastungen der Träger der Sozialhilfe führen; zum anderen würde die Bezugsdauer bestimmter Sozialhilfehaushalte in der Sozialhilfe verlängert. Das Ziel der Verordnung, vermehrte Überwindung bzw. Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit, ist jedoch über eine Ausweitung der Empfängerzahlen nicht zu erreichen. Freibeträge im Rahmen des § 76 BSHG werden gewährt, wenn bereits eine Arbeitsaufnahme erfolgt ist. Wenn jedoch Ziel erhöhter Freibeträge sein soll, die Aufnahme von Arbeit zu fördern, so ist dieses nicht Aufgabe des § 76 BSHG oder der entsprechenden Verordnung.

B

2. Der **Finanzausschuß** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Mit der Verordnung kommen Mehrbelastungen auf die kommunale Ebene zu, deren Kompensation nicht gesichert ist. Die finanzielle Situation der kommunalen Haushalte läßt jedoch eine zusätzliche Belastung nicht zu. Die Verordnung ist daher abzulehnen.

Die Festschreibung eines Freibetrages, bestehend aus Sockel- und Steigerungsbetrag, soll dadurch, daß ein Teil des Erwerbseinkommens bei der Be-

...

(noch Ziff. 2)

messung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht berücksichtigt wird, einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Erwerbstätigkeit bieten. Dadurch soll erreicht werden, daß mehr Sozialhilfeempfänger ihre Hilfebedürftigkeit überwinden. Ob das Ziel mit diesem Instrumentarium unterstützt werden kann, kann nicht abschließend verifiziert werden, da es bereits jetzt Freibeträge gibt, wenngleich deren Höhe auch nicht gesetzlich geregelt ist.

Durch die Anerkennung des Freibetrages erhalten bereits jetzt erwerbstätige Sozialhilfeempfänger, sofern der Regelsatz bisher nicht ausgeschöpft war, einen höheren Sozialhilfesatz. Darüber hinaus können Erwerbstätige, die trotz niedrigen Einkommens keinen Anspruch auf Sozialhilfe hatten, nunmehr einen Anspruch auf Sozialhilfe begründen. Das führt zu einer Kostensteigerung bei den Trägern der örtlichen Sozialhilfe, d.h. bei den Kommunen. Nach der Begründung zur Verordnung wird von einer Kostensteigerung durch Bestandsfälle und Neuzugänge von rd. 230 Mio DM ausgegangen. Ob diese Schätzung realistisch ist, kann nicht beurteilt werden.

Diesem werden mögliche Einsparungen gegengerechnet, die dadurch entstehen, daß der Anreiz verstärkt wird, höher bezahlte Erwerbstätigkeiten auszuüben und damit gerechnet wird, daß sich die Zahl der Sozialhilfeempfänger dadurch verringert und Ausgaben der Sozialhilfe gesenkt werden können. Nach den vorliegenden Angaben sollen die Mehrkosten ausgeglichen werden, wenn 24.000 Sozialhilfeempfänger ihre Hilfebedürftigkeit überwinden. Diese Argumentation vermag aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen.

Schon zum zeitlichen Bezug muß angemerkt werden, daß Mehrbelastungen mit Inkrafttreten der Verordnung anfallen und mögliche Einsparungen, in unbestimmter Größenordnung, erst zukünftig zu verzeichnen sind. Darüber hinaus geht die Berechnung der Einsparungen nur auf, wenn die 24.000 Sozialhilfeempfänger zuvor Sozialhilfe mit dem vollen Regelsatz bezogen haben. Anderenfalls müßten mehr Sozialhilfeempfänger ihre Hilfebedürftigkeit überwinden, um einen Ausgleich zu erzielen.

Daneben wird bei der Berechnung unterstellt, daß die Sozialhilfeempfänger einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen wollen, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, weil ein finanzieller Anreiz fehlt. Das mag auf einen Teil der Sozialhilfeempfänger (insbesondere Familien mit 3 und mehr Kindern) zutreffen, doch wer keine Arbeit aufnehmen will, kann mit anderen Mittel (Absenkung der Sozialhilfe) sanktioniert werden. Möglicherweise wird in solchen Fällen die Erwerbstätigkeit dann nur in dem Umfang aufgenommen oder erhöht, daß Sozialhilfe weiterhin zu zahlen ist. Eine Entlastung des Sozialhilfeträgers wird damit nicht erreicht.

Bei der Annahme, daß die Einführung des Freibetrages zwangsläufig zur Verringerung der Sozialhilfeempfänger und damit zu Einsparungen führt, wird unterstellt, daß ausreichend Arbeitsplätze mit den erforderlichen Anforderungsprofilen vorhanden sind. Diese Annahme scheint jedoch ungerechtfertigt. Die Arbeitslosenzahlen sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen.

...

(noch Ziff. 2)

Insbesondere in den neuen Bundesländern liegt die Arbeitslosenquote durchschnittlich um 20 %. Bei dieser Ausgangsposition ist nicht damit zu rechnen, daß Sozialhilfeempfänger allein mit der Einführung dieser neuen Regelung sogleich einen Arbeitsplatz finden. Diese Aussicht ist bei gleichbleibender Anzahl an Arbeitsplätzen, insbesondere in den neuen Ländern, illusorisch.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß die zusätzlichen Belastungen für die Kommunen mit dem Inkrafttreten der Verordnung sofort zum Tragen kommen. Ob diese Mehrbelastungen kompensiert werden können, von einer Entlastung kommunaler Haushalt ganz abgesehen, ist zum einen vom Zeitpunkt als auch von der Höhe der Einsparungen sehr ungewiß.

*

Bundesrat Drucksache **546/98** (Beschluß)
(Grunddrs. 1039/97)

19.06.98

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946